

Informationen – kurz und bündig

Ausländische Haushalts – und Betreuungskräfte

Bei vielen älteren Menschen besteht der Wunsch auch bei pflegerischem Hilfe- und Unterstützungsbedarf in den eigenen „vier Wänden“ wohnen zu bleiben. Vor diesem Hintergrund nimmt die Zahl der ausländischen Haushalts- und Betreuungskräfte, die in Privathaushalten ältere pflegebedürftige Menschen betreuen, zu. Viele Betroffene und Familien stellen sich die Frage, wie mache ich das richtig, wo liegen Risiken, auf was sollte man achten?

Es gibt drei rechtlich zulässige Gestaltungsmöglichkeiten:

Arbeitgebermodell:

Die Betreuungskraft ist direkt im Privathaushalt angestellt. Es wird mit der Betreuungskraft ein Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Auch mit Unterstützung und begleitender Betreuung durch FairCare (Projekt der Diakonie) und CariFair (Projekt der Caritas) besteht die Möglichkeit eine Betreuungskraft direkt anzustellen.

Entsendemodell:

Ein ausländischer Arbeitgeber entsendet Arbeitnehmer nach Deutschland. Der Arbeitsvertrag wird zwischen der Betreuungskraft und einem entsendenden Unternehmen geschlossen. In aller Regel wird ein weiterer Vertrag zwischen dem „Pflegehaushalt“ und einer Vermittlungsagentur in Deutschland abgeschlossen. Diese Vermittlungsagentur regelt alle Personalangelegenheiten.

Selbstständige Betreuungskraft:

Die Betreuungskraft bietet die Dienstleistung als Selbständige an. Bei dieser Variante besteht immer das Risiko der Scheinselbstständigkeit.

Arbeitszeit:

Nach dem deutschen Arbeitszeitgesetz darf die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden am Tag betragen. Zwischen zwei Diensten müssen 11 Stunden Ruhezeit liegen. Die maximale Wochenarbeitszeit liegt bei 48 Stunden. Eine 24-Stunden-Betreuung, wie dieses Modell häufig genannt wird, bedeutet nicht, dass die Betreuungskraft rund-um-die-Uhr im Einsatz sein kann. Dies gilt auch bei der Entsendung.

Tätigkeiten der Betreuungskräfte:

Die Betreuungskraft kann neben den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Kochen, Waschen und Putzen auch grundpflegerische Tätigkeiten übernehmen. Das heißt, sie hilft beim An- und Auskleiden, unterstützt bei der Körperpflege, reicht die Mahlzeiten an und begleitet bei Freizeitaktivitäten und Spaziergängen.

Alle medizinischen Tätigkeiten dürfen die Betreuungskräfte nicht übernehmen, da sie ärztlich verordnet sind und von einem Pflegedienst erbracht werden müssen. Hierzu zählt das Richten von Medikamenten, die Verabreichung von Spritzen oder das Anziehen von Kompressionsstrümpfen.

Neben den rechtlichen Fragen der Anstellung und des Arbeitsvertrages ergeben sich eine Fülle von Fragen, die für das Gelingen der Betreuung und des Zusammenlebens bedeutsam sind.

Hierzu zählt die Unterbringung der Betreuungskraft, der Umgang mit dem Pflegebedürftigen und den Angehörigen, die Verständigung, die Zusammenarbeit mit einem ambulanten Pflegedienst und vieles mehr. Es ist daher sehr ratsam sich für die Vorbereitung Zeit zu nehmen und sich zu informieren.

Umfassende neutrale Informationen finden Sie in der Broschüre der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen: Ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte in Privathaushalten

https://www.pflegewegweiser-nrw.de/system/files/media/document/file/broschure_auslaendische-haushalts-und-betreuungskraefte-in-privathaushalten-stand-02.2024_web.pdf

Stand 01.08.2024

Weitere Informationen:

IAV-Stelle Neuenstadt
Pfarrgasse 7, 74196 Neuenstadt
Frau Martina Wißmann 07139 90324
lav-neuenstadt@web.de